

Gesuch Aufgrabung im öffentlichen Strassengebiet

1.1 GesuchstellerIn

Name: _____ Telefon: _____
Vorname: _____ Mobile: _____
Strasse: _____ Nr.: _____ E-Mail: _____
PLZ: _____ Ort: _____

1.2 GrundeigentümerIn

identisch mit GesuchstellerIn

Name: _____ Telefon: _____
Vorname: _____ Mobile: _____
Strasse: _____ Nr.: _____ E-Mail: _____
PLZ: _____ Ort: _____

1.3 ProjektverfasserIn

identisch mit GrundeigentümerIn

Name: _____ Telefon: _____
Vorname: _____ Mobile: _____
Strasse: _____ Nr.: _____ E-Mail: _____
PLZ: _____ Ort: _____

2. Angaben zur Aufgrabung

Strasse: _____ Stelle: _____

3. Zweck der Aufgrabung

- Neuanschluss Wasser Neuanschluss Abwasser
 Neuanschluss Meteorwasser _____

4. Bauleitung

Name: _____ Telefon: _____

5. Zeitlicher Ablauf

Baubeginn: _____ Bauende: _____

6. Bereit für den Belagseinbau

Baubeginn: _____ Belagsfläche: _____ m²
Länge Fahrbahn: _____ m Länge Bankett: _____ m Länge Trottoir: _____ m

7. Beilagen

- Plan A4 (2-fach) _____

Bestimmungen

Mit der Einreichung dieser Anzeige anerkennt der Gesuchsteller namens seines Auftraggebers ausdrücklich die alleinige Zuständigkeit der Gemeinde Löhningen für die aufzubrechenden Strassenverkehrsanlagen. Er anerkennt auch, dass er für sämtliche Kosten und Aufwendungen, die zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes aufzubringen sind, ersatzpflichtig ist. Abklärungen über vorhandene Werkleitungen im Grabungsbereich sind Sache des Gesuchstellers. Die zuständigen Instanzen sind vor den Grabarbeiten zu benachrichtigen, Empfehlung Pkt. 1.2 (Seite 2). Der Aufbruch einer Strasse ohne vorherige Absprache ist strafbar. Mit der Unterschrift bestätigt der Gesuchsteller namens seines Auftraggebers, die Bestimmungen und die Bedingungen dieses Formulars anzuerkennen.

GesuchstellerIn: _____
Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____

Allgemeine Bedingungen für Aufgrabungen in öffentlichen Strassen

1. Ausführungsvorschriften

- 1.1 Die Vorschriften über die Ausführung von Grabungsarbeiten gemäss Norm SNV 640 538a sowie 640.539 der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner, bzw. die darin aufgeführten weiteren Normen, Verordnungen und Merkblätter sind strikte einzuhalten.
- 1.2 Es wird empfohlen, das Gesuch zur Information an folgende Organe zu senden:
 - a) Fernmeldedirektion Winterthur
 - b) Stadtantenne Schaffhausen AG, SASAG
 - c) Güterkorporation, 8224 Löhningen (Güterstrassen)
 - d) Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen
 - e) Vermessungsamt des Kantons Schaffhausen
- 1.3 Die Wiederinstandstellung der Fundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:
 - Fahrbahn: Oberbau 80 cm minus Stärke des bituminösen Belages
 - Trottoir: Oberbau 50 cm minus Stärke des bituminösen BelagesBei besonderen Verhältnissen (spezieller Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen des Tiefbauamtes vorbehalten.
- 1.4 Ca. 40 cm unter der Belagsoberkante, mindestens aber 20 cm über OK Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.
 - Elektrizität: Spezialband
 - Telefon: rot / weiss
 - Fernsehen: weiss / grün
 - Gas: schwarz / gelb
 - Wasser: blau / weiss
- 1.5 Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung zu Lasten des Gesuchstellers durch das Tiefbaureferat angeordnet.

2. Verrechnung

- 2.1. Für die Verrechnung gelten die vom kant. Baudepartement jährlich festgesetzten Verrechnungsansätze für Instandstellungen im Strassengebiet von Kantonsstrassen.
- 2.2. Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche gemessen, so dass der Belagseinbau in grösseren, rechteckigen Flächen nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Trottoirbreite erfolgen kann.
- 2.3. Die Rekonstruktion von beschädigten Vermessungspunkten wird durch das Kant. Vermessungsamt direkt in Rechnung gestellt.

3. Durchführung

- 3.1. Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt SNV 640 893a massgebend. Besondere verkehrstechnische Massnahmen sind mit dem Aufgrabungsgesuch der Bauverwaltung Löhningen mitzuteilen.
- 3.2. Aufgrabungsgesuche sind **10 Arbeitstage vor Baubeginn** der Bauverwaltung Löhningen **einzureichen**.
- 3.3. Bei Notfallreparaturen ist der Bauverwaltung sofort telefonisch Meldung zu erteilen. Anschliessend ist die schriftliche Anzeige zuzustellen.

4. BESONDERE BESTIMMUNGEN

- 4.1. Der Unternehmer des Werkeigentümers muss nach erfolgter Grabenauffüllung sofort 2 - 3 cm Kaltbelag in eigener Regie einbauen.
- 4.2. Der Werkeigentümer kann mit Zustimmung des Bauverwaltung Löhningen Grabenauffüllungen bis und mit ATT in eigener Regie ausführen lassen. (Es ist der Bauverwaltung eine Rechnungskopie zu zusenden.)
- 4.3. Belagsarbeiten: Für die Anforderungen und die Ausführung von bituminösen Belägen gilt die Norm SNV 640 431a. Die Höhengenaugigkeit und die Ebenheit der Unterlage bituminöser Schichten und der Oberfläche von Deckschichten haben der Norm SNV 640 521a zu entsprechen. Der Wasserabfluss muss in allen Fällen gewährleistet sein. Für die Griffigkeit gilt die Norm SNV 640 511b.
- 4.4. Für Folgen aus ungenügender Verdichtung des Unterbaus, schlechter oder ungeeigneter Graben- und Baugrubenauffüllungen, die einen soliden, fachgerechten Belagseinbau in Frage stellen, haftet der Werkeigentümer.
- 4.5. Eventuell abgesackte Grabenränder, unrichtig gesetzte Schachtrahmen, Werkleitungsarmaturen usw. werden zu Lasten des Werkeigentümers instand gestellt.
- 4.6. Belagsfugen in der Verschleisschicht werden grundsätzlich mit Fugenbändern oder Fugenpaste abgedichtet.
- 4.7. Mischgutstärken haben den Richtlinien für Oberbau mit bituminösen Belägen der VSS sowie den Normalien des Bauamtes zu entsprechen.
- 4.8. Die Bauverwaltung Löhningen behält sich vor, Rechnungen Dritter direkt dem Werkeigentümer zuzustellen. Die Eigenleistungen werden gemäss Art. 2 - 5 der Kant. Verrechnungssätze für Instandstellungsarbeiten im Strassengebiet separat in Rechnung gestellt.

BEWILLIGUNG

Die Bewilligung zur Ausführung der vorstehend beschriebenen Arbeit wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Ausführung der Belagsreparatur

Die Belagsreparatur wird durch _____
_____ ab ca. _____ ausgeführt.

2. Bewilligungsgebühr

Die Bewilligungsgebühr beträgt CHF _____. Sie wird mit separater Rechnung erhoben.

3. Weitere Bedingungen

Dem Gesuchsteller wird nebst den Kosten für die Instandstellung im Strassengebiet 18% für Minderwert und späteren Unterhalt in Rechnung gestellt.

4. Strassenzustand während den Bautätigkeiten

Die Strasse muss stets einseitig befahrbar bleiben (Überbrückung mit Stahlplatten)

5. Einmasse

Leitungen müssen vor dem Zudecken von einem Vermessungsbüro eingemessen werden.

- Bürgin Winzeler Partner AG, in Gruben 22, 8200 Schaffhausen, 052 633 06 66

6. Abnahme

Die Anschlüsse (an Wasser- und Abwasserleitungen) müssen vor dem Zudecken durch die Bauverwaltung oder den Brunnenmeister kontrolliert werden.

Bauverwaltung Löhningen

Löhningen, den _____

Marc Vogelsanger